

Datum: 09.03.2026
TB I 9686-120

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 25.03.2026	TOP: I.7	Drucksache-Nr. 2026/EUV/008
--	---------------------------	--

☒ **Öffentliche Sitzung**

☐ **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	25.03.2026	7
Rat der Stadt	26.03.2026	

Betreff:

Erlass einer 16. Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel

**Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan**

☐ ja

Gesamtkosten €

☐ nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die anliegende beigefügte 16. Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel.

Brigadski

Weskamp

Sachverhalt:

Die in der Anlage 2 beigefügte „Anlage zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebs Castrop-Rauxel“ wurde vom Verwaltungsrat bereits am 10.12.2025 (Vorlage 2025/EUV/077) beschlossen.

Zur vollständigen Abbildung der erforderlichen Beratungs- und Beschlussfolge wird die als Anlagen 1 und 2 beigefügte 16. Änderungsentgeltordnung einschließlich der zugehörigen Anlage in der nun vorliegenden Fassung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wie in der Vorlage 2025/EUV/077 ausgeführt, hatte eine Überprüfung der Preisgestaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Entsorgungs- und Logistikkosten für 2026 ergeben, dass eine Anpassung der Entgelte für die verschiedenen Leistungsarten erforderlich ist. Dadurch ergibt sich eine durchschnittliche Entgelterhöhung in Höhe von 3%. Ausgenommen hiervon bleibt die Annahme von Siedlungsabfällen am Bringhof Ickern, die dort geltenden Entgelte bleiben für 2026 unverändert. Ebenfalls stabil bleiben die Entgelte für die Sondernutzung des Veranstaltungsraums im EUV-Objekt Erinstraße 6 (ehem. „DIEZE“).

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für die Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Entgeltordnung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

- 16. Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebs Castrop-Rauxel (Anlage 1)
- Anlage zur 16. Änderungsentgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebs Castrop-Rauxel (Anlage 2)